

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.

§ 1

- Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr -

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr gem. SchulG NRW (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2

- Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins -

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Im Förderverein schließen sich Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zusammen, um die Schule bei dem Bemühen um eine optimale Förderung ihrer Schüler*innen zu unterstützen. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung und die Förderung der Wohlfahrt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Lernzeitbetreuung und Vorbereitung und Ausgabe von Mahlzeiten für die Schüler*innen
 - die Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht
 - die Förderung von Schulwanderungen, Aufenthalten in Schullandheimen, Jugendherbergen etc.
 - die Förderung von bildenden und kulturellen Schulveranstaltungen
 - die Ausgestaltung der Schule
 - die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Der Förderverein übernimmt die Trägerschaft der offenen Ganztagschule (OGS) nach vorliegendem Konzept, das die Steuergruppe in Zusammenarbeit mit der Schule erarbeitet hat.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
- Mitgliedschaft -

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um das Geschäftsjahr, in dem der Mitgliedsbeitrag geleistet wird.
- (4) Die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Vertreterungen sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene Mitglieder des Vereins.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag im zweiten Jahr hintereinander 3 Monate nach seiner Fälligkeit nicht gezahlt hat.
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (8) Zur Erfüllung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
 - Jedes ordentliche Mitglied des Fördervereins ist beitragspflichtig.
 - Geborene Mitglieder sind nicht beitragspflichtig. Sie können freiwillig einen Mitgliedsbeitrag leisten.
 - Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Oktober eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.
 - Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
 - Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
 - Die Mitglieder erhalten bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung von Beiträgen oder etwaigen Zuwendungen an den Verein oder keine Anteile an dem Vermögen.
 - Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch Bescheinigungen ausgestellt werden, die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 4
- Vereinsorgane -

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- zwei Kassenprüfer

§ 5
- Mitgliederversammlung -

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins regelmäßig nach Bedarf, nach Möglichkeit aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride oder virtuelle Versammlungen stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, dann enthält die Einladung Angaben dazu, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Gegenstände der Berufung und Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich, z.B. per E-Mail, mitzuteilen.
- (5) Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Hauptversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindesten 50 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (9) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses bedarf der Gegenzeichnung durch die beiden Vorsitzenden und wird auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 6
- Vorstand -

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
und dem/der Kassierer/in
Darüber hinaus kann der Vorstand zusätzlich bestehen aus:
dem/der Schriftführer/in
- (2) Die jeweilige Schulleitung oder deren Vertretung sowie eine Vertretung des Lehrerkollegiums können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitglieds ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung,
die Berufung der Mitgliederversammlungen,
die Festsetzung der Tagesordnung,
die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
die Erstellung der Jahresberichte,
die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation im Umlauf fassen. Das den Beschluss in Umlauf gebende Vorstandsmitglied gibt eine Frist für die Beschlussfassung vor.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung zusammen.
Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes kurzfristig einberufen.
Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride oder virtuelle Sitzung stattfinden.
Über in Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
Beschlüsse werden in offener Abstimmung nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Barauslagen werden ersetzt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht eine entgeltliche Tätigkeit für den Verein ausüben. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit führt zum Ausscheiden aus dem Vorstand.

§ 7
- Kassenprüfer -

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und darüber nach ihrem Gutdünken, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres, der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, abweichend der in § 6 genannten Voraussetzungen, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern.

§ 8
- Vereinsauflösung -

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung etwaiger Schulden, an das Schulverwaltungsamt der Stadt Leverkusen, welches diese Mittel für gemeinnützige Zwecke, unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Morsbroicher Straße zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Festgelegt am 14.5.1990 gezeichnet:

D. Schiefer	G. Peitz	R. Kraus	H. Schiefer
I. vom Stein	M. Krell	N. Gober	R. Louis
J. Schumacher	J. Pätzold	R. Klose	R. Feller
C. Becker	A. Braun	V. Falke	

Überarbeitet und festgelegt am 27.06.2016
Sebastian Goitowski; Sylvia Hollmann; Petra Roßkamp

Überarbeitet und festgelegt am 05.07.2018
Volker Rühle; Silke Fischer; Kerstin Zerfaß; Christian Michelsen

Überarbeitet und festgelegt am 21.03.2024
Rebecca Adams-Bergmann, Manuela Bäumker, Nina Müller, Karolina Ramos